

# RS OGH 2001/1/30 4Ob333/00z (4Ob10/01a), 1Ob88/01z, 6Ob22/02g (6Ob23/02d), 4Ob36/03b, 4Ob32/04s, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.2001

## Norm

EO §389 IIIB

EO §389 VB

## Rechtssatz

Selbst wenn ein neuer Sicherungsantrag wegen neuer Bescheinigungsmittel für zulässig erachtet wird, so kann dies jedenfalls im zweiseitig gewordenen Verfahren immer nur für Bescheinigungsmittel gelten, die der Antragsteller noch nicht beibringen konnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 333/00z

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 333/00z

Veröff: SZ 74/16

- 1 Ob 88/01z

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 88/01z

Beisatz: Die Notwendigkeit, neue Anträge auf Ersatz von Vermögensnachteilen gemäß § 394 EO wegen neuer Bescheinigungsmittel jedenfalls nicht unbeschränkt zuzulassen, ist zu bejahen. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass der Antragsteller solche Anträge beliebig oft wiederholt und damit den Antragsgegner dazu zwingt, sich in immer neue Verfahren nach § 394 EO einzulassen. (T1)

- 6 Ob 22/02g

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 22/02g

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Klägerin war im Verfahren über ihren ersten Antrag auf Zuspruch vorläufigen Unterhaltes gar nicht in der Lage, die im nunmehrigen Verfahren vorgelegten Bescheinigungsmittel für ihre Einkommenslosigkeit in dem von ihrem zweiten Sicherungsantrag allein betroffenen Zeitraum vorzulegen. (T2)

- 4 Ob 36/03b

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 36/03b

Vgl auch; Beisatz: Auch im Provisorialverfahren ist das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Streitsache (§ 411 ZPO) zu beachten, weshalb auch nicht gleichzeitig zwei identische Sicherungsanträge anhängig gemacht werden können (Streitanhängigkeit als Vorläufer der Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft).

Ein neuer Antrag kann grundsätzlich nur bei Änderungen im Anspruchssachverhalt oder Gefährdungssachverhalt gestellt werden. (T3)

- 4 Ob 32/04s

Entscheidungstext OGH 04.05.2004 4 Ob 32/04s

Beis wie T3

- 3 Ob 155/04x

Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 155/04x

Auch; Beis wie T3

- 4 Ob 160/06t

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 160/06t

Auch; Beisatz: Nachträgliche Änderungen im Anspruchs- oder Gefährdungssachverhalt ermöglichen einen neuen Sicherungsantrag. (T4); Beisatz: Hier: Neufassung der Ansprüche des Gebrauchsmusters durch den Obersten Patent- und Markensenat und eine behauptete neue Eingriffshandlung der Beklagten. (T5)

- 7 Ob 8/14y

Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 8/14y

Beis wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114774

#### **Im RIS seit**

01.03.2001

#### **Zuletzt aktualisiert am**

01.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)